



Stadt Liestal

**VERORDNUNG FÜR DIE
BENUTZÜNG VON ALLMENDAREAL
UND DIE DURCHFÜHRUNG VON
VERANSTALTUNGEN**

vom 14. Juni 2022
in Kraft ab 1. Juli 2022

Der Stadtrat der Stadt Liestal, gestützt auf den § 70 Abs. 2 Ziffer 2 des Gemeindegesetzes vom 28. Mai 1970, das Polizeireglement (ESL 700.1), § 37 des Reglements über das Strassenwesen (ESL 430.1), das Gastgewerbegesetz (GS 540) beschliesst:

A. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Definition und Geltungsbereich

¹ Diese Verordnung gilt für die Benutzung der Allmend durch Private, soweit sie keine gegenteilige Bestimmung enthält.

² Allmend im Sinne dieser Verordnung ist der öffentliche Grund und Boden im Gemeingebrauch, welche im Kompetenzbereich der Gemeinde sind, insbesondere öffentliche Strassen, Plätze und Wege sowie der darüber liegende Luftraum.

³ Die Stadt fördert eine vielfältige und geregelte Nutzung der Allmend im Rahmen ihrer Möglichkeiten.

§ 2 Benutzung der Allmend und Bewilligungspflicht

¹ Die Allmend darf im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen und entsprechend ihrer Zweckbestimmung und der örtlichen Verhältnisse im Sinne des Gemeingebrauchs ohne besondere Bewilligung benutzt werden.

² Bestimmte Nutzungsformen und der gesteigerte Gemeingebrauch des Allmendareals sind bewilligungspflichtig. Dies betrifft insbesondere das Aufstellen von Ständen, Mobiliar für den Strassenverkauf und Boulevardrestaurants, Buvetten, Veranstaltungen, Strassenaktionen, Strassenmusik und Baustellen sowie den Verkauf von Getränken und Esswaren an Anlässen und Veranstaltungen.

³ Für die motorisierte Zufahrt der Rathausstrasse ausserhalb der angeschlagenen Zulieferungszeiten ist eine Bewilligung notwendig. Die Details sind in einer separaten Verordnung (ESL 700.15a) geregelt.

⁴ Bewilligungen sind mit Auflagen verbunden und in der Regel gebührenpflichtig. Aufwand, der der Stadt Liestal im Rahmen der Erteilung der Bewilligung entsteht, wird den Gesuchstellenden in Rechnung gestellt. Die Gebührenübersicht befindet sich im Anhang I zu dieser Verordnung.

⁵ Wenn ausserordentliche Ereignisse (Unwetter, Schnee/Frost, Wasser, Feuer und dergleichen) es erfordern, kann die Stadt die Bewilligung zur Allmendnutzung unverzüglich zurückziehen. Allfällige Kosten gehen zu Lasten der Bewilligungsnehmenden.

§ 3 Generelle Auflagen für die ordnungsgemässe Nutzung der Allmend

- ¹ Alle Nutzenden der Allmend sind zur Sorgfalt und gegenseitiger Rücksichtnahme verpflichtet.
- ² Bei Strassenaktionen und Veranstaltungen müssen die mit der Bewilligung verknüpften Auflagen eingehalten werden, grundsätzlich:
- a) muss ein ordentlicher Betrieb bezüglich Lärmes, Sicherheit und Sauberkeit gewährleistet sein.
 - b) dürfen keine Personen belästigt oder der Verkehr behindert werden.
 - c) ist der Abschluss von Spenden- oder Kaufverträgen mit Lastschriftverfahren ohne ausdrückliches Rücktrittsrecht der Kundschaft verboten.
- ³ Im Interesse eines gepflegten Stadtbildes, insbesondere in der Kernzone, kann die Stadt für Boulevardrestaurants, Buvetten, Warenauslagen und Verkaufsstände gestalterische Auflagen für die Möblierung anordnen. Diese Vorgaben sind in einem Merkblatt festgehalten und gelten als verbindlich.
- ⁴ Unterlagen wie Holzböden, Rasenteppiche und Ähnliches sind grundsätzlich nicht gestattet.
- ⁵ Für die Benutzung des Allmendareals sind auch die Bestimmungen des Reklamereglements (481.1 ESL) zu beachten und einzuhalten.
- ⁶ Die Stadt kann eine Bewilligung kurzzeitig ausser Kraft setzen, wenn ein Grossanlass oder ein Anlass mit grösserem Platzbedarf dies erfordert. Allfällige Kosten gehen zu Lasten der Bewilligungsnehmenden.
- ⁷ Wird die durch die Stadt vorgenommene Reinigung oder die Schneeräumung durch eine Allmendnutzung erschwert, kann die Verantwortung dafür den Bewilligungsnehmenden übertragen werden.

§ 4 Sicherheit/Behindertenfreundlichkeit

- ¹ Grundsätzlich muss eine Rettungssachse von 3,50 Metern gewährleistet sein.
- ² In der Rathausstrasse ist grundsätzlich eine Freihaltefläche von 1,50 Metern ab Fassade in Richtung Strasse oder entlang der Mittelrinne zu gewährleisten.
- ³ Die Eingänge zu den Häusern und Ladeneingängen sowie Hydranten und Schieber des Wasserwerks sind frei- bzw. zugänglich zu halten.
- ⁴ Bei Abfüllung und Abgabe von Werbe-Ballonen sind die Gasflaschen gegen das Umfallen zu sichern. Die Gasflaschen sind vor Hitze, Feuer und direkter Sonneneinstrahlung zu schützen.

§ 5 Verkehrskonzept

¹ Bei erforderlichen Absperrungen und Umleitungen ist ein Verkehrskonzept einzureichen und bei Veranstaltungen ab 100 Personen ist ein Parkierungskonzept notwendig. Das Verkehrs- und Parkierungskonzept ist ein verbindlicher Teil der Bewilligung.

² Absperrungen und Umleitungen bedürfen einer verkehrspolizeilichen Anordnung (VpA). Diese ist durch die Stadtverwaltung bei der Polizei Basel-Landschaft zu beantragen. Die Umsetzung und die Kosten sind Sache der Bewilligungsnehmenden.

§ 6 Mobile Toiletten

¹ Bei Veranstaltungen, an denen sich die Besuchenden länger als vier Stunden aufhalten, sind mobile Toiletten durch die Bewilligungsnehmenden zu organisieren.

² Je nach Standort und Grösse der Veranstaltung sind Alternativen mit einem Wirtschaftsbetrieb ausreichend.

§ 7 Abfallentsorgung

¹ An Veranstaltungen ab 100 Personen mit Verpflegung/Getränken zum Direktverzehr ist dem Gesuch ein Mehrwegkonzept beizulegen, die Abteilung Sicherheit der Stadt Liestal kann Ausnahmen bewilligen.

² Der Abfall ist von den Bewilligungsnehmenden zu entsorgen.

³ Kosten für allfällig notwendige Nachreinigungen werden nach Aufwand in Rechnung gestellt.

§ 8 Zuständigkeit

¹ Für die Erteilung einer Bewilligung für Stände, Boulevardrestaurants, Veranstaltungen und Baustelleninstallationen wie z.B. für das Aufstellen von Baumulden, Absperrungen von Parkplätzen, Abladen und Lagern von Baumaterial etc. ist die Abteilung Sicherheit der Stadt Liestal zuständig.

² Für die Erteilung von Aufgrabungsbewilligungen ist der Bereich Tiefbau der Stadt Liestal zuständig.

³ Alle Bewilligungsgesuche sind zusammen mit den erforderlichen Unterlagen der zuständigen Abteilung der Stadt Liestal einzureichen.

B. Gesteigerter Gemeingebrauch der öffentlichen Allmend in der Kernzone

§ 9 Boulevardrestaurants

- ¹ Die Sommersaison der Boulevardrestaurants beginnt am 1. April und endet am 31. Oktober.
- ² Die Wintersaison der Boulevardrestaurants beginnt am 1. November und endet am 31. März. Für die Bewilligung ist eine Vereinbarung notwendig.
- ³ Über einen früheren Beginn oder ein späteres Ende entscheidet die Abteilung Sicherheit der Stadt Liestal.
- ⁴ Die Fristen für die Eingabe der Gesuche sind:
 - Sommersaison: 28. Februar
 - Wintersaison: 30. September
- ⁵ Für die Bewilligung eines Boulevardrestaurants muss ein Situationsplan oder eine Skizze sowie ein Beschrieb eingereicht werden, woraus die beanspruchte Fläche, Anzahl Plätze und die Möblierung (Tische, Stühle, Sonnenschirme, Pflanzenkübel, Deko und Gestaltung) klar erkennbar sind. Dabei sind die Gestaltungsvorgaben gemäss Anhang II einzuhalten.
- ⁶ Bei der ersten Bewilligung ist das Konzept dem für die Bewilligung zuständigen Bereich persönlich zu präsentieren. Bei unverändertem Folgegesuch müssen die Unterlagen nicht mehr eingereicht werden.
- ⁷ Ausserhalb der Betriebszeiten darf eine Bar nicht auf der Allmend gelagert werden, ausser der entsprechende Gastrobetrieb und die Bar davor sind spätestens ab 11:30 Uhr in Betrieb.
- ⁸ Ausserhalb der bewilligten Saison ist die gesamte Infrastruktur wie Möblierung und dergleichen zu entfernen und die bewilligte Fläche vollständig zu räumen.

§ 10¹ Buvetten

- ¹ Buvetten sind mobile und temporär eingerichtete Gastwirtschaften mit Aussensitzplätzen im öffentlichen Raum, aber ohne Innensitzplätze.
- ² Für den Betrieb einer Buvette sind ein Fähigkeitsausweis (Wirtepatent) und eine Betriebsbewilligung erforderlich.
- ³ Für die Bewilligung einer Buvette muss ein Situationsplan oder eine Skizze sowie ein Beschrieb eingereicht werden, woraus die beanspruchte Fläche, die Anzahl Plätze und die Möblierung (Tische, Stühle, Sonnenschirme, Pflanzenkübel, Deko und Gestaltung) klar erkennbar sind. Dabei sind die Gestaltungsvorgaben gemäss Anhang II einzuhalten.
- ⁴ Die Buvetten-Betreibenden tragen während der Betriebszeiten die Verantwortung für die soziale Kontrolle und Sauberkeit am Standort sowie in dessen Umfeld. Der Perimeter wird in der Bewilligung festgelegt.

¹ Änderung vom 9. August 2022; in Kraft per 9. August 2022.

§ 11 Aussenverkauf und Warenauslagen

¹ Aussenverkauf und Warenauslagen von ansässigen Geschäften werden für einen Zeitraum von maximal 12 Monaten bewilligt. Verlängerungen sind möglich.

² Für die Bewilligung des Aussenverkaufs oder einer Warenauslage muss ein Situationsplan, eine Skizze oder ein Foto sowie ein Beschrieb mit visueller Darstellung der Ausgestaltung eingereicht werden, woraus die Möblierung (Materialien, Deko und Gestaltung) klar erkennbar sind.

³ Bei unverändertem Folgegesuch müssen die Unterlagen nicht nochmals eingereicht werden.

§ 12 Mobile Verkaufsstände

¹ Tageweise Nutzungen für bediente Verkaufsstände werden für maximal sechs aufeinanderfolgende Tage bewilligt.

² Das Bewilligungsgesuch muss eine Woche vor Betriebsbeginn mit einer Skizze mit Angaben zur Lage, Grösse und Art des Verkaufsangebots bei der Abteilung Sicherheit eingereicht werden.

³ Für die Märkte gelten die Bestimmungen der Marktverordnung.

⁴ Es besteht keinen Anspruch auf einen bestimmten Standplatz.

§ 13 Standaktionen

¹ Das Bewilligungsgesuch für Standaktionen muss in der Regel eine Woche im Voraus bei der Abteilung Sicherheit eingereicht werden.

² Sofern die Stand- oder die Sammelaktion den Abschluss von Spendenverträgen mit Lastschriftverfahren bezweckt, sind dem Gesuch zusätzlich die Vertragskonditionen beizulegen.

³ Bei zahlreichen Gesuchen für einen Tag oder durch dieselben Antragstellenden kann die Abteilung Sicherheit die Anzahl der Standaktionen einschränken.

⁴ Ortsansässige Organisationen (Institutionen, Vereine, Parteien) haben Vorrang.

⁵ Die Dauer der Benutzung wird durch die Abteilung Sicherheit der Stadt Liestal festgelegt.

⁶ Stände dürfen eine Grundfläche von max. 3 x 3 Metern aufweisen. Ausnahmen können auf Gesuch hin bewilligt werden.

⁷ Stände müssen mit dem Namen der Organisation deutlich gekennzeichnet sein.

⁸ Für Standaktionen von gemeinnützigen Institutionen, Schulen, Vereinen und Parteien kann von der Erhebung der Gebühren abgesehen werden.

§ 14 Strassenmusik

¹ Strassenmusizierende in der Rathausstrasse müssen nach der erlaubten Spielzeit den Standort wechseln.

C. Veranstaltungen auf Allmendareal

§ 15 Politische Kundgebungen/Demonstrationen

¹ Politische Kundgebungen und Demonstrationen werden im Rahmen des Demonstrationsrechts bewilligt.

² Die Bewilligung ist grundsätzlich fünf Arbeitstage vor Durchführung der Kundgebung bei der Abteilung Sicherheit der Stadt Liestal zu beantragen. Im Gesuch muss die Absicht der Kundgebung/Demonstration klar umschrieben sein. Die Bewilligung wird spätestens am Vortag ausgesprochen.

³ Bewilligungen können verweigert werden, wenn überwiegende Sicherheitsbedenken bestehen oder wenn die Verantwortung keiner eindeutigen Person oder Organisation zugeschrieben werden kann.

§ 16 Veranstaltungen

¹ Veranstaltungsgesuche sind in der Regel sechs Wochen vor dem Anlass einzureichen.

² Den Veranstaltungsgesuchen sind die Durchführungskonzepte und ein Situationsplan beizulegen. Für Veranstaltungen im Rahmen der Fasnacht gelten auch die Bestimmungen der Fasnachtsverordnung.

³ Veranstaltungsgesuche können abgelehnt werden.

§ 17 Gelegenheitswirtschaftspatente/Freinachtbewilligungen

¹ Pro gesuchstellende Person (natürliche Personen, Vereine, Organisationen) kann max. ein Gesuch pro Kalendermonat gestellt werden.

² Die Erteilung einer Gelegenheitswirtschaftsbewilligung berechtigt an Anlässen zum Ausschank und Verkauf von alkoholischen und alkoholfreien Getränken und Speisen aller Art.

³ Für Gelegenheitswirtschaftsbewilligungen resp. Freinachtbewilligungen muss mindestens zwei Wochen vor dem Anlass ein Bewilligungsgesuch bei der Abteilung Sicherheit eingereicht werden.

⁴ Die Bewilligungsnehmenden haben dafür zu sorgen, dass die Nachtruhe durch ihren Betrieb nach 23.00 Uhr Kernzone und 22.00 Uhr Siedlungsgebiet nicht gestört wird.

⁵ In der Kernzone werden Freinachtbewilligungen bis max. 02.00 Uhr bewilligt.

⁶ Die übergeordneten Bestimmungen zum Jugendschutz betreffend Alkoholausschank und die Hygienevorschriften im Rahmen des Lebensmittelgesetzes müssen durch die Bewilligungsnehmenden gewährleistet und eingehalten werden.

⁷ Räumlichkeiten und Installationen für Veranstaltungen werden durch die Stadt Liestal auf Sicherheit geprüft und abgenommen.

⁸ Die in der Bewilligung definierte Verantwortungsperson ist während des Anlasses zur Anwesenheit verpflichtet und hat persönlich die volle Verantwortung an Ort und Stelle für einen den gesetzlichen Bestimmungen entsprechenden Ablauf des Anlasses zu übernehmen.

§ 18 Jugendschutz

¹ Die übergeordneten Bestimmungen des Bundesgesetzes für den Jugendschutz in Zusammenhang mit dem Alkoholausschank sind einzuhalten:

- a) Der Verkauf von alkoholischen Getränken an Jugendliche unter 16 Jahren ist verboten.
- b) Spirituosen, Aperitifs und Alcopops dürfen nur an über 18-Jährige verkauft oder ausgeschenkt werden.

² Bei Anlässen mit Alkoholausschank müssen mindestens zwei alkoholfreie Kaltgetränke preisgünstiger als das billigste alkoholhaltige Getränk gleicher Menge angeboten werden.

§ 19 Verpflegungsstände während öffentlicher Veranstaltungen

¹ Die Plätze für Verpflegungsstände während öffentlicher Veranstaltungen werden von der Stadt festgelegt. Für Verpflegungsstände im Rahmen der Fasnacht gelten auch die Bestimmungen der Fasnachtsverordnung.

² Die Bewilligungen werden nach den folgenden Prioritäten vergeben:

- a) bisherige bewährte Standbetreibende während Veranstaltungen
- b) Vereine und Geschäfte aus Liestal
- c) Einwohnende aus Liestal
- d) weitere Gesuchstellende
- e) Eingangsdatum

³ Bei Gesuchen für Stände auf privatem Grund muss das schriftliche Einverständnis der/des Grundeigentümers/-in vorliegen.

⁴ Die Gebühren beinhalten die Platznutzung, das Gelegenheitswirtschaftspatent, die Abfallentsorgung (Kundenseite) und die allfällige Bereitstellung der mobilen Toiletten. Je nach Veranstaltungsplatz wird zusätzlich der Strom als Pauschale in Rechnung gestellt.

§ 20 Beflaggung

¹ Beflaggung und Festschmuck in Form von Aufbauten sind Teil der Veranstaltungsbewilligung und müssen als Konzeptteil mit dem Gesuch eingereicht werden.

² Die Kosten (Spezialfahrzeuge, Arbeitsaufwand, etc.) sind von den Bewilligungsnehmenden zu tragen.

§ 21 Definierte Veranstaltungsplätze

¹ Veranstaltungsplätze sind in der Regel die Rathausstrasse, die Allee, der Wasserturmplatz, der Zeughausplatz, der Obere Gestadeckplatz und das Stadion Gitterli.

² Veranstaltungen auf weiteren Plätzen sind möglich.

§ 22 Veranstaltungsmaterial der Stadt

Bei der Abteilung Tiefbau Stadt Liestal können Festbankgarnituren, Stände, Abfalleimer, Abschrankungen und eine mobile Bühne gemietet werden.

D. Bauliche Nutzung

§ 23 Grundsätzliches

Bewilligungen für die Nutzung der Allmend infolge Baustelleninstallationen und Aufgrabungen werden mit Auflagen erteilt. Diese Auflagen sind in den entsprechenden Merkblättern festgehalten und gelten als verbindlich.

§ 24 Baustelleninstallationen

¹ Gesuche sind mindestens zwei Wochen vor der Ausführung mit einem Situationsplan oder einer Skizze einzureichen.

² Im Situationsplan sind alle benötigten Infrastrukturen einzuzeichnen und entsprechend zu vermessen.

³ Änderungen der eingegebenen Angaben müssen der Stadt Liestal umgehend gemeldet werden und im Voraus bewilligt werden.

⁴ Verlängerungen von Bewilligungen sind rechtzeitig und vor Ablauf der gültigen Bewilligung zu beantragen.

§ 25 Aufgrabungen

- ¹ Vor Aufgrabungsbeginn haben sich die Gesuchstellenden über das Vorhandensein und die genaue Lage von bestehenden unterirdischen Anlagen und Leitungen direkt bei den Werkeigentümern zu erkundigen.
- ² Für Grabarbeiten vom 1. November bis 31. März (Winterzeit) gelten spezielle Einbauvorschriften.
- ³ Belagsarbeiten dürfen nur durch von der Stadt Liestal anerkannte Tiefbauunternehmen ausgeführt werden.
- ⁴ Bei Grabarbeiten in der Rathausstrasse ist im direkten Anschluss der gesamte Deckbelag (AC 11N, d=30mm) im Bereich von Steinband zu Steinband und von Fassade bis zur Entwässerungsrinne zu Lasten der Verursachenden zu ersetzen. Die Arbeiten sind mit der Abteilung Tiefbau abzusprechen.
- ⁵ Nutzungen von Werkleitungen benötigen grundsätzlich eine Konzession.
- ⁶ Änderungen der eingegebenen Angaben müssen der Stadt Liestal umgehend gemeldet werden und im Voraus bewilligt werden.
- ⁷ Verlängerungen von Bewilligungen müssen rechtzeitig vor Ablauf der gültigen Bewilligung beantragt werden.

§ 26 Sicherheit

- ¹ Alle Objekte auf der Baustelle müssen vorschriftsgemäss gesichert, signalisiert, abgeschränkt und ausreichend beleuchtet sein.
- ² Der Fahr- und Fussgängerverkehr muss jederzeit gewährleistet bleiben. Die Mindestdurchfahrtsbreite beträgt 3,50 Meter, bei Wegen mit öffentlichem Verkehr 4,00 Meter und für Fussgänger mindestens 1,20 Meter.

§ 27 Verkehr

- ¹ Die notwendige Verkehrsführung und Signalisation muss vor Beginn der Arbeiten mit der Stadt Liestal abgesprochen werden.
- ² Die Signalisation ist gemäss Weisung der Stadt Liestal durch die Bauherrschaft und zu deren Lasten aufstellen zu lassen.

§ 28 Kurzfristiges Absperren von Parkplätzen

Für den An- und Abtransport dürfen Parkfelder, welche nicht in der Bewilligung enthalten sind, nur kurzfristig (bis max. 60 Minuten) abgesperrt werden.

E. Abnahme / Haftung / Sanktionen

§ 29 Abnahme von Installationen und Sicherheitskonzepten an Veranstaltungen

¹ Für die Veranstaltung aufgebaute Installationen wie Bühnen, Tribünen etc. sowie die Sicherheitskonzepte werden von der Abteilung Sicherheit begutachtet und abgenommen. Die Abnahme ist gebührenpflichtig.

² Festgestellte Mängel sind umgehend zu beheben, andernfalls darf die Installation nicht in Betrieb genommen werden oder die Bewilligung für den Anlass wird entzogen.

§ 30 Nachweis der Bewilligung

Bewilligungen sind auf Verlangen den Kontrollorganen (der Polizei, beauftragte Sicherheitsdienste und der Abteilung Sicherheit) vorzuweisen.

§ 31 Annullation

¹ Gebühren für reservierte Plätze, welche nicht benützt werden, werden nicht zurückerstattet.

² Für reservierte Plätze, die spätestens zwei Wochen vor dem Termin annulliert werden, sind keine Gebühren zu entrichten.

§ 32 Haftung

¹ Die Gesuchstellenden sorgen für die rechtskonforme Nutzung der Plätze und Durchführung der Anlässe.

² Die Bewilligungsnehmenden haften für alle Schäden, die durch die Benutzung verursacht werden.

³ Für Anlässe ist eine dem Anlass entsprechende Haftpflichtversicherung abzuschliessen. Bei Grossanlässen ist eine Kopie dem Bewilligungsgesuch beizulegen.

⁴ Im Schadenfall ist die Verwaltung der Stadt Liestal unverzüglich zu benachrichtigen.

§ 33 Sanktionen

¹ Die Nutzung der Allmend im Sinne dieser Verordnung ohne entsprechende Bewilligung oder der Verstoss gegen die Auflagen einer Bewilligung kann wie folgt sanktioniert werden:

- a) umgehende Räumung der Allmend nach Anordnung der Stadt Liestal. Zu diesem Zweck können Ersatzvornahmen getroffen werden. Allfällige Kosten sind von den Verursachenden zu tragen.

b) Verweigerung einer Bewilligung bis zu 12 Monaten (ausgenommen §§ 15-16)

² Bei Verstoss gegen § 15 Gastwirtschaftspatent und § 16 Verpflegungsstände während Veranstaltungen kann die Bewilligung für maximal drei Jahre verweigert werden.

F. Schlussbestimmungen

§ 34 Aufhebung bisheriger Regelungen

Mit der Inkraftsetzung wird die Gebührenverordnung zum Gastgewerbegesetz (ESL 540.11) aufgehoben.

§ 35 Inkrafttreten/Übergangsbestimmung

¹ Diese Verordnung tritt mit dem Beschluss des Stadtrates vom 14. Juni 2022 per 1. Juli 2022 in Kraft.

Anhang I zur Verordnung über die Benützung von Allmendareal und die Durchführung von Veranstaltungen (ESL 700.15)

Gebührenübersicht

Boulevardrestaurants (§ 9 der Verordnung)²

Erstmalige Erteilung der Bewilligung (Prüfung Konzept)	CHF 300.00
Folgebewilligung pro Saison	CHF 25.00
Allmendgebühr pro m ² /Saison	CHF 20.00

Buvetten (§ 10 der Verordnung)

Erstmalige Erteilung der Bewilligung (Prüfung Konzept)	CHF 300.00
Allmendgebühr nach beanspruchter Fläche	CHF 20.00/m ² /Saison (für 6 Monate)

Aussenverkauf und Warenauslagen (§ 11 der Verordnung) gebührenfrei

Mobile Verkaufsstände (§ 12 der Verordnung)

Bediente Verkaufsstände/-wagen/-häuschen 3 Laufmeter inkl. Bewilligungsgebühr für den ersten Tag	CHF 70.00
jeder weitere Tag	CHF 20.00/Tag
jeder weitere Laufmeter	CHF 10.00/Tag

Standaktionen (§ 13 der Verordnung)

a.) politische Aktionen / Aktionen von Schulen und Ortsvereinen

Unterschriftensammlung, allgemeine Kundgebung und Aktionen mit sozialem Zweck (Sammlungen für Schullager, Ortsvereine, Parteien und drgl.) gebührenfrei

b.) kommerzielle Nutzung

Werbung, Abonnement oder sonstiger Verkauf von Dienstleistungen analog mobile Verkaufsstände Ziff. 3

² Anpassung der Gebühren per 1.1.2024

c.) Professionelle Spenden- und Sammelaktionen

Naturschutz, religiöse Zwecke, Entwicklungshilfe und drgl. CHF 35.00 pro Stand/Tag

Politische Kundgebungen/Demonstrationen (§ 15 der Verordnung)

Bewilligungsgebühr gebührenfrei

Miete für Absperrmaterial/Aufwände Tiefbau
gemäss Gebührenverordnung der Abteilung Tiefbau

Gelegenheitswirtschaftspatente (§ 17 der Verordnung)

Bis 100 Personen/Plätze CHF 50.00/Tag

Bis 500 Personen/Plätze CHF 100.00/Tag

Bis 1000 Personen/Plätze CHF 200.00/Tag

1000 und mehr Personen/Plätze CHF 300.00/Tag

Freinachtbewilligungen (§ 17 der Verordnung) *entspricht der kantonalen Verordnung zum Gastgewerbegesetz 540.11*

bis 2.00 Uhr CHF 30.00/Tag

bis 3.00 Uhr CHF 40.00/Tag

bis 4.00 Uhr CHF 50.00 /Tag

bis 5.00 Uhr CHF 60.00 /Tag

Verpflegungsstände während öffentlicher Veranstaltungen (§ 19 der Verordnung)

Verkaufsstände/-wagen/-häuschen analog mobile Verkaufsstände Ziff. 3

Gelegenheitswirtschaftspatent (Pauschale) CHF 100.00/Tag

Strompauschale pro Stromverteiler CHF 20.00/Tag

Mobile WC/Reinigung (Anteil)	CHF 50.00/Tag
Mobile WC/Reinigung (Anteil für Restaurant mit Standbetrieb)	CHF 25.00/Tag
Miete Gemeindestand	gemäss Gebührenverordnung der Abteilung Tiefbau

Zirkus auf dem Areal Gitterli (§ 21 der Verordnung)

Platzgebühr während Auf- und Abbau	CHF 30.00/Tag
Platz-, Spielbewilligungs- und Gelegenheitswirtschaftspatentsgebühr inkl. Bewilligungsgebühr pauschal	CHF 120.00/Tag
Aufwand Tiefbau	gemäss Gebührenverordnung der Abteilung Tiefbau

Definierte Veranstaltungsplätze (§ 21 der Verordnung)

Allee Kiesplatz	CHF 100.00/Tag
Allee Parkplatz (inkl. Platzabspernung)	CHF 400.00/Tag
Fischmarkt (inkl. Platzabspernung)	CHF 400.00/Tag
Oberer Gestadeckplatz inkl. Parkplätze (inkl. Platzabspernung)	CHF 400.00/Tag
Rathausstrasse 1 Platz: Törli, Rathaus oder Regierungsgebäude (inkl. Platzsperrung)	CHF 350.00/Tag
Rathausstrasse komplett 3 Plätze: Törli, Rathaus und Regierungsgebäude (inkl. Platzabspernung)	CHF 550.00/Tag
Wasserturmplatz 1	CHF 100.00/Tag
Zeughausplatz (inkl. Platzabspernung)	CHF 600.00/Tag

Schul- und Sportanlagen	gem. Anhang I zur Verordnung über das Belegungswesen
Grundgebühr übrige Veranstaltungsplätze	CHF 100.00/Tag
Strompauschale pro Stromverteiler	CHF 20.00/Tag
Veranstaltungsmaterial (§ 22 der Verordnung)	
Mobile Bühne	Normaltarif CHF 400.00 Vereinstarif CHF 250.00
Miete Gemeindestand	gemäss Gebührenverordnung der Abteilung Tiefbau
Miete Absperrgitter/Beschilderungen	gemäss Gebührenverordnung der Abteilung Tiefbau
Besondere Aufwendungen	
Gebühr für übrige Aufwendungen die nicht in der Bewilligung enthalten sind (z.B. Erarbeiten von Konzepten)	CHF 50.00/Std.
Gebühr für Abnahmen von Installationen (§ 26 der Verordnung)	effektive Kosten der Experten
Abfall (§ 7 der Verordnung)	gem. Gebührenverordnung zum Abfall-Reglement (ESL 781.11)
Bauliche Nutzung (Abschnitt D der Verordnung)	
Bewilligungsgebühr	CHF 50.00
Gebühren Allmendareal	CHF 1.00/m ² und Woche
Parkfelder (für bauliche Nutzung, Umzüge, etc. ab 2. Tag	CHF 10.00 pro Parkplatz und Tag

Anhang II zur Verordnung über die Benützung von Allmendareal und die Durchführung von Veranstaltungen (ESL 700.15)

Ausgestaltung von Boulevardrestaurants und Warenauslagen in der Kernzone

Gestützt auf die Verordnung für die Benützung von Allmendareal und die Durchführung von Veranstaltungen (ESL 700.15) gelten für die Ausgestaltung von Boulevardrestaurants, Buvetten und Warenauslagen in der Kernzone die folgenden Auflagen:

A. Boulevardrestaurants

1. Erlaubt sind Tische, Stühle, Sonnenschirme, Pflanzen, Menütafeln, Theken und Bars.
2. Es ist nur intaktes Mobiliar erlaubt und die Ausstattungen haben einen gepflegten Eindruck sowie ein aufeinander abgestimmtes Erscheinungsbild aufzuweisen.
3. Mobiliar mit Drittwerbung ist nicht erlaubt.
4. Sonnenschirme sind nur mit Bespannung aus hochwertigem Material ohne Werbeaufdrucke erlaubt. Ausgenommen ist das eigene Firmenlogo.
5. Sofern es der Untergrund zulässt, sind für die Montage der Sonnenschirme Bodenhülsen zu setzen. Die Bodenhülsen dürfen nur durch die Abteilung Tiefbau der Stadt Liestal gesetzt werden. Die Kosten gehen zu Lasten des Bewilligungsnehmenden.
6. Pflanzen sind als Dekorationselement und nicht als Abschrankungen einzusetzen. Rankgerüste und Palisaden sind nicht erlaubt.
7. Erlaubt sind Blumentöpfe aus Holz, Metall, Tongefässe oder Blumentöpfe aus Plastik, die wie Holz- oder Tongefässe aussehen.
8. Das Aufstellen und Anbringen von Zelten, Wänden, Baldachinen oder Planen ist nicht erlaubt.
9. Unterlagen wie Holzböden, Rasenteppiche und Ähnliches sind nicht gestattet.
10. Bei längeren Abwesenheiten wie z.B. Betriebsferien ist das Mobiliar der Boulevardrestaurants geordnet zusammenzustellen.
11. Gestaltungselemente ausserhalb der bewilligten Fläche sind nicht erlaubt.
12. Für die Sauberkeit (Verschmutzung und Schnee) des Platzes sind die Bewilligungsnehmenden verantwortlich.

B. Buvetten

1. Erlaubt sind Tische, Stühle, Sonnenschirme, Pflanzen, Menütafeln, Theken und Bars.
2. Angebote für Gäste wie z.B. Boccia-Bahn dürfen je nach Platzverhältnis durch den Nutzenden eingerichtet werden.

3. Es ist nur intaktes Mobiliar erlaubt und die Ausstattungen haben einen gepflegten Eindruck sowie ein aufeinander abgestimmtes Erscheinungsbild aufzuweisen.
4. Mobiliar mit Drittwerbung ist nicht erlaubt.
5. Für die Sauberkeit (Verschmutzung und Schnee) des Platzes sind die Bewilligungsnehmenden verantwortlich.
6. Bei längeren Abwesenheiten ist die Fläche komplett zu räumen.
7. Nach Ablauf der Bewilligung muss der Platz im gereinigten und geräumten Zustand übergeben werden.
8. Wird der Platz nicht ordnungsgemäss, erfolgt nach einer Aufforderung zur Herstellung des ordentlichen Zustandes die kostenpflichtige Ersatzvornahme.

C. Warenauslagen / Kundenstopper

1. Sofern es die örtlichen Verhältnisse zulassen, ist in der Regel eine Warenauslage und *ein* Kundenstopper erlaubt.
2. Es ist nur hochwertiges, intaktes Mobiliar erlaubt und die Warenauslage hat einen gepflegten Eindruck aufzuweisen.
3. Eine Warenauslage oder ein Kundenstopper kann nur an der Fassade angebracht werden, wenn sie regelmässig eingesetzt wird und mit einem Blindenstock klar ertastbar ist. Andernfalls muss wo möglich eine Freihaltefläche von 1.50 Meter ab Fassade in Richtung Strasse gewährleistet werden.

D. Bewilligung

1. Für Boulevardrestaurants, Buvetten und Warenauslagen muss bei der Abteilung Sicherheit der Stadt Liestal eine Bewilligung eingeholt werden.
2. Für die Bewilligung eines Boulevardrestaurants und Buvetten muss ein Situationsplan, eine Skizze oder ein Foto sowie ein Beschrieb mit visueller Darstellung der Ausgestaltung eingereicht werden, woraus die beanspruchte Fläche, Anzahl Plätze und die Möblierung (Tische, Stühle, Sonnenschirme, Pflanzenkübel, Deko und Gestaltung) klar erkennbar sind.
3. Bei der ersten Bewilligung des Boulevardrestaurants und Buvetten ist das Konzept dem für die Bewilligung zuständigen Bereich persönlich zu präsentieren. Bei unverändertem Folgegesuch müssen die Unterlagen nicht mehr eingereicht werden.
4. Die Fristen für die Bewilligungseingabe für Boulevardrestaurants sind:
 - Sommersaison: 28. Februar
 - Wintersaison: 30. September
5. Für die Bewilligung des Aussenverkaufs oder einer Warenauslage muss ein Situationsplan oder eine Skizze sowie ein Beschrieb mit visueller Darstellung der Ausgestaltung eingereicht werden, in welchem die Möblierung (Materialien, Deko und Gestaltung) klar erkennbar ist.

6. Im Interesse eines gepflegten Stadtbildes, insbesondere der Kernzone, kann die Stadt Liestal gestalterische Auflagen machen.

Anhang III zur Verordnung über die Benützung von Allmendareal und die Durchführung von Veranstaltungen (ESL 700.15)

Merkblatt über die bauliche Nutzung der Allmend

A. Allgemein

1. Für die Benützung von öffentlicher Allmend ist mind. 2 Wochen vor der Ausführung beim Bereich Tiefbau der Stadt Liestal (Tel. 061 927 52 84) ein Gesuch um Allmendbenützung (inkl. Situationsplan) einzureichen.
2. Die Bewilligung umfasst alle mit den entsprechenden Vorgaben in Verbindung stehenden Tätigkeiten auf öffentlicher Allmend, innerhalb der beantragten Frist. Im Situationsplan sind dazu alle benötigten Infrastrukturen einzureichen und entsprechend zu vermessen.
3. Änderungen der gemachten Angaben zur Allmendbenützung müssen frühzeitig dem Bereich Tiefbau der Stadt Liestal (tiefbau@liestal.bl.ch / Tel. 061 927 52 84) gemeldet und von dieser bewilligt werden.
4. Die Fläche für die Bauinstallation gilt nicht für das Abstellen der Fahrzeuge der Bauarbeiter/-innen und Handwerker/-innen.
5. Bei grösseren Bauvorhaben (Neubau, Sanierung) ab 6 Monaten ist dem Gesuch ein Verkehrs- und Parkplatzkonzept beizulegen.
6. Für den An- und Abtransport dürfen Parkfelder, welche nicht in der Bewilligung enthalten sind, nur kurzfristig (60 Min.) abgesperrt werden.

B. Sicherheit und Ordnung

1. Alle Objekte auf der Allmend müssen vorschriftsgemäss (nach VSS-Norm) gesichert, signalisiert, abgeschränkt und ausreichend beleuchtet sein.
2. Der Fahr- und Fussgängerverkehr muss jederzeit gewährleistet bleiben. Eine Gefährdung desselben ist auszuschliessen. Die Mindestdurchfahrtsbreite beträgt $\geq 3.50\text{m}$, bei Wegen mit öffentlichem Verkehr $\geq 4.00\text{m}$ und für Fussgänger $\geq 1.20\text{m}$.
Benachbarte Hauszugänge, Briefkästen, Schieber, Hydranten etc. sind frei zu halten.
3. Auf die Bedürfnisse der Nachbarn ist gebührend Rücksicht zu nehmen. Die Beanspruchung von Privatareal ist mit den betroffenen Eigentümer/-innen direkt abzusprechen.
4. Die notwendige Verkehrsführung und Signalisation sind vor Beginn der Arbeiten mit der Stadt Liestal, Tiefbau (Tel. 061 927 52 84), abzusprechen. Die Signalisation ist gemäss der Stadt Liestal durch die Bauherrschaft aufstellen zu lassen.
5. Gerüste müssen betriebssicher erstellt sein (SUVA-Verordnungen, SIA-Norm 222). Der unterste Gerüstboden ist dicht schliessend und in den Fussgängerzonen mit einem Fussgängerschutz-Tunnel auszuführen. Nach Art der durchzuführenden Arbeiten ist ein Splitterschutz oder eine Verkleidung anzubringen.
6. Steht die Infrastruktur auf einer Wasserleitung, muss die Infrastruktur im Notfall ohne Rücksicht auf den Baufortschritt auf Kosten der Gesuchstellenden entfernt werden.
7. Mulden müssen zwingend auf Kanthölzer gestellt werden.

C. Weitere Bewilligungen

1. Der Bauwasserbezug ist Sache der Bauherrschaft. Der Bezug für das Bauwasser hat grundsätzlich ab der bestehenden Hausinstallation zu erfolgen. Bauwassermesser sind bei der Wasserversorgung der Stadt Liestal (Tel. 061 927 52 86) zu beziehen.
2. Das Anbringen von Baureklametafeln mit einer Fläche von mehr als 2.00 m² ist bewilligungspflichtig. Entsprechende Gesuche sind beim Bereich Hochbau/Planung einzureichen.
3. Die Gesuchstellenden werden darauf aufmerksam gemacht, dass Einfriedigungen und Stützmauern bis 1.20 m Höhe entlang der Strasse die Zustimmung der/des Strasseneigentümers/-in und der Stadt Liestal, brauchen. Für Stützmauern mit einer Höhe von mehr als 1.20 m ist beim kantonalen Bauinspektorat ein Baugesuch einzureichen.
4. Für die Renovationsarbeiten in der Kernzone sowie Umdeckung des Daches ist gemäss Baugesetz (01.01.1999) eine Unterhalts- und Renovationsbewilligung erforderlich. Das entsprechende Formular ist bei der Abteilung Hochbau/Planung der Stadt Liestal (Tel. 061 927 52 71) anzufordern. Die Unterhalt- und Renovationsbewilligung ist dem Allmendbenutzungsgesuch beizulegen.

D. Spezielle Bedingungen der Kernzone

1. An Markttagen und bei besonderen Veranstaltungen dürfen in der Kernzone keine Bauarbeiten ausserhalb des Gebäudes, keine schmutzigen, staubigen oder lärmigen Arbeiten ausgeführt und keine Bautransporte durchgeführt werden.
2. Schuttmulden sind an Wochenenden, vor Feiertagen, Markttagen (in der Kernzone) und besonderen Veranstaltungen zu entfernen.

E. Gebühren

1. Die Gebühren richten sich nach der Gebührenverordnung Bereich Tiefbau (ESL 345.02) und der Allmendverordnung (ESL 700.15).

F. Schlussbestimmungen

1. Die Gesuchstellenden sind verpflichtet, den mit den betroffenen Arbeiten beauftragten Unternehmungen jeweils ein Exemplar der Bewilligung auszuhändigen.
2. Nach Ablauf der Allmendbenützung ist Kontakt aufzunehmen mit dem Bereich Tiefbau der Stadt Liestal (Tel. 061 927 52 84) für eine eventuelle Abnahme.
3. Die gesamte Wiederinstandsetzung des öffentlichen Areals inkl. Markierung und Demarkierung geht zu Lasten der Bauherrschaft.
4. Für sämtliche Schäden, die der Gemeinde oder Dritten infolge der Allmendbenützung entstehen haften die Bauherrschaft und Unternehmen vollumfänglich und solidarisch.
5. Gemäss § 33 der Allmendverordnung (ESL 700.15) kann bei Verstoss gegen die Auflagen der Bewilligung wie folgt sanktioniert werden:
 - a. umgehende Räumung der Allmend nach Anordnung der Stadt Liestal. Zu diesem Zweck können Ersatzvornahmen getroffen werden. Allfällige Kosten sind vom Verursachenden zu tragen.
 - b. Verweigerung einer Bewilligung bis zu 12 Monaten